



Hausordnung Kindertageseinrichtung

Einrichtung: _____

Allgemeiner Teil

1. Die Hausordnung ist für alle Kinder, Personensorgeberechtigte/abholberechtigte Personen verbindlich. Als Personensorgeberechtigte ist es Ihre Pflicht, alle weiteren abholberechtigten Personen über diese Regeln und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.
2. Für die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag Voraussetzung.
3. Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder wird besonderer Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten gelegt (§ 6 SächsKitaG). Entsprechend der organisatorischen und pädagogischen Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtung ist eine engagierte Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erwünscht und erforderlich. An den Elternversammlungen sollten die Personensorgeberechtigten teilnehmen. Die Gestaltung der Zusammenarbeit ist in der „Mitwirkung der Personensorgeberechtigten“ näher beschrieben.
4. Es ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen für Besucher nicht gestattet, Tiere auf das Gelände und in das Gebäude der Kindertageseinrichtung mitzubringen.
5. Rauchen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung ist verboten.
6. Bei Fotos von Kindern in Kindertageseinrichtungen handelt es sich um personenbezogene Daten. Sie unterliegen einem besonderen Schutz. Es ist auf Foto- und Videoaufnahmen im Kitaalltag sowie bei Festen und Feiern durch Eltern zu verzichten.

Sicherheit und Unfallverhütung

7. Fluchtwege und Treppen müssen ständig und in vollem Umfang freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgängen dürfen nicht verschlossen oder in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.
8. Die Kinder sind durch die Unfallkasse Sachsen beim Besuch der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Der Unfallschutz gilt auch auf direktem Weg zwischen der Wohnungstür und der Kindertageseinrichtung sowie bei Veranstaltungen, die durch die Kindertageseinrichtung organisiert werden.
9. Alle Unfälle, die auf direktem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der pädagogischen Fachkraft unverzüglich zu melden, um eine Schadensregulierung einzuleiten.
10. Während der Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung haben die pädagogischen Fachkräfte die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Diese beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person. Geschwisterkinder, für die kein Betreuungsvertrag mit der Kindertageseinrichtung besteht, genießen keinen Versicherungsschutz. Bei Festen und Feiern liegt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei den jeweiligen volljährigen Begleitpersonen der Kinder.
11. Zur Vermeidung von einem Sonnenbrand werden die Kinder morgens eingecremt (mit Sonnencreme) in die Kindertageseinrichtung gebracht. Am Nachmittag werden die Kinder von den pädagogischen Fachkräften eingecremt. Auf weiteren Sonnenschutz wie z. B. Sonnenmütze ist zu achten.

12. Entsprechend der Konzeption der Einrichtung können sich die Kinder im Haus sowie im Garten frei und selbstständig betätigen und bewegen. Im Interesse der Sicherheit der Kinder ist es dringend erforderlich, dass
- das Eingangstor und die Eingangstür verschlossen sind, sodass Kinder, die noch in der Kindertageseinrichtung betreut werden, diese nicht verlassen können.
 - beim Erkennen von Gefahren für die Kinder eingegriffen wird und diese dem Personal unverzüglich gemeldet werden.
 - die Zufahrt für Lieferfahrzeuge und die Feuerwehr jederzeit frei und befahrbar gehalten, auf den Zufahrtswegen zur Kindertageseinrichtung Schritttempo gefahren und beim Ein- und Ausparken besondere Rücksicht auf Kinder genommen wird.
 - auf die Benutzung von Schmuck, Kleidung mit Schnüren, Kordeln und Stoppern bei Kindern aufgrund der Eigen- und Fremdverletzung verzichtet wird. Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung.

Bringen und Holen

13. Beim Bringen und Holen des Kindes sind die Einrichtung und der Garten in einem angemessenen Zeitraum zu verlassen. Es sind nur die Räume zu betreten, die zum Zweck des Bringens/der Abholung erforderlich sind. Die Benutzung von Fahrrädern, Inline-Skates, Kick- oder Skateboards auf dem Kita-Gelände ist nicht gestattet.
14. Kinder, die die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind bis in der Einrichtung telefonisch, durch eine Sprachnachricht auf dem Anrufbeantworter, über das online Portal der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH oder persönlich abzumelden.
15. Zur Gewährleistung der Mittagsruhe bitten wir Sie, die Kinder nur in Ausnahmefällen in dieser Zeit abzuholen.
16. Tür- und Angelgespräche sind möglich. Möchten Sie ein ausführliches Gespräch führen, bitten wir Sie um eine vorherige Terminabsprache.
17. Kinder sind innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit/Öffnungszeit abzuholen, ansonsten wird ein Mehrbetreuungsaufwand in Rechnung gestellt.
18. Wenn ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abgeholt wurde, wartet die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Einrichtung. Während der Wartezeit bemüht sich die pädagogische Fachkraft um eine telefonische Verbindung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigten Personen. Gelingt eine Kontaktaufnahme mit diesen Personen nicht, wird nach einer angemessenen Zeit die Polizei benachrichtigt.

Verhalten bei Erkrankungen und Unfällen

19. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Jede übertragbare Krankheit des Kindes und auch anderer Familienmitglieder, die unter das Infektionsschutzgesetz fällt, muss der Einrichtung sofort gemeldet werden. Beachten Sie die aktuellen Aushänge zu den Infektionskrankheiten und das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.
20. Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind erst wieder die Einrichtung besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt vorliegt oder das Kind symptomfrei ist.
21. Bei Durchfall/Erbrechen/Fieber muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.
22. Verunfallt/erkrankt Ihr Kind während des Aufenthaltes in unserer Kindertageseinrichtung, leiten wir die erforderlichen Sofortmaßnahmen ein und informieren die Personensorgeberechtigten, um das Kind schnellstmöglich abzuholen und einem Arzt vorzustellen.
23. Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Telefonnummern in der Einrichtung (Arbeitsstelle, Privatnummer, Adresse) immer aktuell vorliegen, damit wir Sie im Not- oder Krankheitsfall Ihres Kindes erreichen. Die Angabe einer weiteren Vertrauensperson ist zu empfehlen, falls wir Sie nicht erreichen können.

Kundeneigentum

24. Bitte sorgen Sie dafür, dass für die Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung alle notwendigen und persönlichen Dinge zur Verfügung stehen.
25. Eines unserer pädagogischen Ziele ist die Entwicklung der Selbstständigkeit der Kinder. Dazu benötigen sie bequeme, leicht zu handhabende Kleidung, rutschfeste und fußstützende Schuhe, die Ihr Kind allein an- und ausziehen kann. Denken Sie daran, dass Ihr Kind wächst.
26. Ein Aufenthalt im Freien gehört zu unserem Tagesablauf. Achten Sie auf witterungsgerechte Kleidung, welche auch schmutzig werden darf.
27. Windeln und Feuchttücher / nur Windeln / Sonnencreme sind für Ihr Kind selbst mitzubringen.
28. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Kundeneigentum wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen, das Eigentum des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen. Fundsachen werden an dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt und nach max. 14 Tagen entsorgt.
29. Elektronische Geräte, welche internetfähig sind bzw. mit denen Bild- und Tonaufnahmen aufgezeichnet und abgespielt werden können, sind nicht erlaubt.

Anregungen/Hinweise

30. Hinweise und Anregungen zu unserer Arbeit können Sie jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Ergeben sich Rückmeldungen aus Vorkommnissen der Einrichtung, sind diese umgehend mit dem pädagogischen Personal zu klären.

Öffnungs-und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung

31. Die Kindertageseinrichtung bleibt in der Regel vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen. Bis zum 30.11. des Vorjahres werden weitere Schließtage durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
32. Die Einrichtung kann vorübergehend, teilweise oder ganz, aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 - in Folge eintretender Katastrophen
 - auf Anordnung von Ämtern und Behörden
 - auf Grund von Baumaßnahmen
 - bei Betriebsferien, Schließzeiten und pädagogischen Fortbildungstagen
 - bei akutem Personalmangel (wenn Fürsorge und Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann)
33. Bei
 - Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm, Glatteis u. ä.)
 - Bombendrohung oder Feueralarm in der Einrichtung oder
 - dem Personal zur Kenntnis gelangten Gefahren auf dem Heimweg des Kindessind die Personensorgeberechtigten / abholberechtigte Person verpflichtet, ihr Kind abzuholen bzw. ist Rücksprache mit dem Personal zu nehmen.
34. **Hausrecht**
Personen, die Ordnung und Ruhe in der Einrichtung stören, haben nach Aufforderung das Objekt zu verlassen. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

Spezieller Teil Kindertageseinrichtung

frei beschreibbar für einrichtungsspezifischen Teil der HO

Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und ersetzt die vorhergehende Hausordnung.

Ort, Datum

Einrichtungsleitung